



BÜRGERGEMEINDE BONADUZ

Reglement über die Abgabe von Gutscheinen an Bonaduzer Bürger

Einleitung

Die Ausrichtung eines Bürgernutzens in Form von Geldzahlungen widerspricht Art.79 Abs. 2 und Art.82 GG. Die Abgabe eines kleinen Präsents, Naturalien oder eines Gutscheines bis zum Maximalwert von CHF 50.00 ist erlaubt.

Die Bürgergemeinde Bonaduz wird im Herbst 2016 erstmals einen Gutschein abgeben und möchte sich damit bei den Bürgern erkenntlich zeigen sowie das heimische Gewerbe unterstützen.

Bedingungen

Für die Abgabe müssen sämtliche der folgenden Punkte erfüllt sein:

- Bonaduzer Bürger
- Wohnhaft in Bonaduz
- Stimmfähig an Herbstversammlung
- ~~Persönliche Anwesenheit an Herbstversammlung~~
- Abholung an Herbstversammlung oder einem Folgesamstag von 10.00-11.00 Uhr gegen Unterschrift.
- Personen über 80 Jahren erhalten bei Nichtabholung den Gutschein zugestellt.

Eine Vertretung oder nachträgliche Abgabe der Gutscheine ist ausgeschlossen!

Vorgehen


- Anmeldung der teilnehmenden Geschäfte beim Bürgerrat bis 31.10. des Abgabjahres.
- Einheitliche Gutscheingestaltung durch den Bürgerrat.
- Abgabe der Gutscheine an Bürger anlässlich Herbstversammlung oder Folgesamstag.
- Einlösefrist in allen teilnehmenden Geschäften ist der 31.12. des Folgejahres.
- Der Gutschein muss gesamthaft im selben Geschäft eingelöst werden.
- Die Geschäfte rechnen über die eingelösten Gutscheine quartalsweise mit dem Kassier der Bürgergemeinde ab.
- Der Betrag wird vollumfänglich auf das Konto der Geschäfte ausbezahlt.

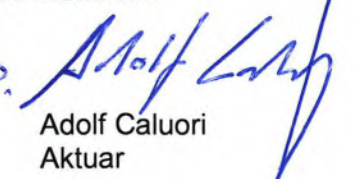
Bemerkung

Dieses Reglement wurde durch die Bürgerversammlung vom 25.11.2016 genehmigt und ersetzt die bisherige Verordnung über den Bürgernutzen vom 26. Mai 1972.

Bonaduz, 25.11.2016
Teilrevision am 24.06.2020

Bürgergemeinde Bonaduz


Beat Caluori
Bürgermeister


Adolf Caluori
Aktuar